

**Nachhaltige Weiterentwicklung urbaner Wasserinfra-
strukturen unter sich stark ändernden
Randbedingungen (NAUWA)**



NAUWA – FOKUSTHEMA
Gebührenmodelle

Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI
Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH
Emschergenossenschaft/Lippeverband (EG/LV)

Das im Zeitraum von März 2009 bis März 2012 durchgeführte Projekt NAUWA („Nachhaltige Weiterentwicklung urbaner Wasserinfrastruktur unter sich ändernden Randbedingungen“) hat sich mit der Frage befasst, wie die Kommunen bei der nachhaltigen Weiterentwicklung ihrer Wasserinfrastruktursysteme unter den sich stark ändernden Randbedingungen unterstützt werden können. Dazu wurde am Beispiel und unter direkter Beteiligung von vier Kommunen in NRW mit sehr unterschiedlichen Randbedingungen (Gelsenkirchen, Lünen, Velbert und Wachtberg) mit Hilfe von Szenario-Workshops erprobt, wie die Entwicklung einer solchen langfristig orientierten Strategie zur zukunftsfähigen Umgestaltung der Wasserinfrastruktursysteme auch unter den bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Randbedingungen praktisch angegangen werden kann und wie konkrete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung identifiziert werden können.

Die Fokuspapiere wurden spezifisch für eine im Rahmen des NAUWA-Projektes besonders drängende Fragestellung erarbeitet. Sie beschreiben den Stand des Wissens entsprechend der Zielsetzung von NAUWA und beziehen sich z.T. konkret auf die Situation in einer der vier beteiligten Kommunen. Es werden Lösungsansätze analysiert, die im Rahmen der Handlungsempfehlungen für die Kommunen aufgegriffen werden.

Autoren (Federführung):

Stefan Vöcklinghaus (Kommunal- und Abwasserberatung NRW)

Thomas Hillenbrand (Fraunhofer ISI)

Mitarbeit:

Stefan Klug, Harald Hiessl (Fraunhofer ISI)

Christian Flores, Matthias Weilandt (Emschergenossenschaft/Lippeverband)

Michael Lange (Kommunal- und Abwasserberatung NRW)

Das Projekt NAUWA wurde im Auftrag der West LB Stiftung Zukunft NRW durch das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI in Kooperation mit der Emschergenossenschaft/Lippeverband sowie der Kommunal- und Abwasserberatung NRW unter Beteiligung der Kommunen Gelsenkirchen, Lünen, Velbert und Wachtberg durchgeführt. Weitere Informationen und Ergebnisse zum Projekt NAUWA finden Sie unter www.nauwa.de.

Karlsruhe/Essen/Düsseldorf, 2012

Inhalt

1	Ausgangssituation	1
1.1	Definitionen	1
1.1.1	Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)	1
1.1.2	Verursachungsprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 KAG NRW)	1
1.1.3	Solidaritätsprinzip	1
1.1.4	Anschluss- und Benutzungszwang	1
1.1.5	Gebühr	2
1.1.6	Benutzungsgebühren	2
1.1.7	Niederschlagswassergebühr	2
1.1.8	Schmutzwassergebühr	2
1.1.9	Grundgebühr	2
1.1.10	Preis	3
1.1.11	Mengenpreis/Arbeitspreis	3
1.1.12	Beitrag	3
1.2	Rechtlicher Rahmen	3
1.2.1	Gebühren versus Preise	3
1.2.2	Differenzierung von Gebühren und Preisen	4
2	Trends	6
2.1	Wasserverbrauch	6
2.2	Siedlungs- und Verkehrsfläche	6
2.3	Fixkosten	7
2.4	Fazit	8
3	Handlungsoptionen	10
3.1	Anpassung der Kostenstruktur	10
3.2	Stärkeres Verursachungsprinzip	11

4	Literatur	14
----------	------------------------	-----------

1 Ausgangssituation

1.1 Definitionen

1.1.1 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)

Das KAG bietet die Rechtsgrundlage für die Erzielung öffentlich-rechtlicher Einnahmen der Gemeinden. Das KAG regelt vor allem die Erhebung von Steuern, Gebühren und Beiträgen (Kommunalabgaben).

1.1.2 Verursachungsprinzip

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 KAG NRW ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Die Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz bzw. die Satzung die Leistungspflicht knüpft. Die Verwirklichung des Abgabetatbestandes besteht bei den Benutzungsgebühren darin, dass die Leistungen der gebührenpflichtigen öffentlichen Einrichtung in Anspruch genommen werden.

1.1.3 Solidaritätsprinzip

Ist die öffentliche Einrichtung als rechtliche und wirtschaftliche Einheit ausgestaltet, dürfen einzelne Nutzer nicht nur nach den konkret verursachten Kosten der von ihnen jeweils in Anspruch genommenen Teile der Einrichtung herangezogen werden (BVerwG Urteil vom 18.04.1975 - VII C 41.73). An die Stelle des jeweils in Anspruch genommenen Teils der Einrichtung tritt bei der einheitlichen Einrichtung eine nur rechenerisch abgrenzbare Teilhabe an der Gesamteinrichtung, so dass es nicht auf den Umfang der Inanspruchnahme ankommt und z. B. für Grundstücke in Klärwerksnähe dieselben Gebührensätze zu gelten haben, wie für abgelegene (BVerwG Urteil vom 29.07.1977 - IV C 3.75; VG Minden Urteil vom 22.02.2001 - 9 K 3085/99; VG Münster, Urteil vom 07.05.2010 – 7 K 2412/08).

1.1.4 Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschluss- und Benutzungszwang ist eine kommunalrechtliche Pflicht, mit der Gemeinden den Anschluss an gemeindliche Einrichtungen wie der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung sowie deren

Benutzung durch Satzung aus Gründen des öffentlichen Wohls vorschreiben können. Die Gemeinden sind insoweit ermächtigt, diese der Gesundheit dienenden Aufgaben auf dem Gemeindegebiet auszuführen und andere auszuschließen.

1.1.5 Gebühr

Gebühren sind Geldleistungen, die als besondere Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden (§ 4 Abs. 2 KAG NRW).

1.1.6 Benutzungsgebühren

Nach den Grundlagen des KAG festgelegtes Entgelt für öffentlich-rechtliche Leistungen bei Inanspruchnahme einer Einrichtung oder Anlage. Grundlage für Gebühren sind die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen angesetzt werden.

1.1.7 Niederschlagswassergebühr

Gebühr, die für die Ableitung, ggf. Behandlung und Einleitung von Niederschlagswasser erhoben wird, welches von befestigten abflusswirksamen Flächen in das Kanalnetz gelangt.

1.1.8 Schmutzwassergebühr

Gebühr, die für die Ableitung, Behandlung und anschließender Einleitung von häuslichem oder gewerblichen Schmutzwasser erhoben wird.

1.1.9 Grundgebühr

Gebühr für das Bereitstellen und Vorhalten der öffentlichen Einrichtung oder Anlage. Sie darf nur Fixkosten enthalten. Zur Höhe der Grundgebühr gibt es derzeit keine klare Regelung, aber es wird empfohlen, dass die Grundgebühr nicht mehr als 30 bis 50 % der Fixkosten enthält, um der Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Wasser aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG nachzukommen. Daneben wird eine Verbrauchs- oder Zusatzgebühr erhoben, die die verbrauchsabhängigen Betriebskosten und den Restanteil der invariablen Kosten umfasst. Eine Grundgebühr kann sowohl für Niederschlags- als auch für Schmutzwasserbeseitigung erhoben werden.

1.1.10 Preis

Im Wettbewerb bestimmtes Entgelt für privatwirtschaftliche Leistungen.

1.1.11 Mengenpreis/Arbeitspreis

Mengenabhängiger Preis für den Bezug von Wasser. Folglich ist der Frischwasserverbrauch Basis für den Mengen- bzw. Arbeitspreis.

1.1.12 Beitrag

Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG NRW, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW).

1.2 Rechtlicher Rahmen

1.2.1 Gebühren versus Preise

Grundlage zur Erhebung von Abwasser- und Wassergebühren ist das Kommunalabgabengesetz und damit das öffentliche Recht. Streitigkeiten bezüglich der Rechtmäßigkeit von Gebührenbescheiden werden in Rahmen von Klageverfahren von den Verwaltungsgerichten der Länder entschieden, in denen die Überprüfung der zugrunde liegenden Gebührenkalkulation erfolgt. Die unterschiedlichen KAG der Länder sowie die jeweilige Rechtsprechung der obersten Verwaltungsgerichte der Länder bewirken, dass die Gebühren in den verschiedenen Bundesländern auf Basis unterschiedlicher Ansätze kalkuliert werden können oder müssen (z. B. AfA auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten oder Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Wasserpreise von privatrechtlich organisierten Versorgungsunternehmen (z. B. GmbH) dürfen grundsätzlich frei kalkuliert werden. Allerdings unterliegen Wasserversorger der verschärften kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht nach § 103 Abs. 5, § 22 Abs. 5 GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990, die für die Wasserversorgung nach § 131 Abs. 6 GWB 2005 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist). Weiterhin gilt: „Soweit sie die öf-

fentliche Versorgung mit Wasser regeln, sind die §§ 103, 103a und 105 sowie die auf sie verweisenden anderen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512), weiter anzuwenden. Das gilt insoweit auch für die Vorschriften, auf welche die genannten Vorschriften verweisen.“ Demnach können die Preise von den zuständigen Landeskartellbehörden auf Missbrauch durch Vergleich mit Preisen gleichartiger Versorgungsunternehmen geprüft und ggf. Preissenkungsverfügungen erlassen werden (Urteil des BGH vom 02.02.2010 zur Preissenkungsverfügung der hessischen Landeskartellbehörde). Grundlage für Klageverfahren ist das Zivilrecht und damit der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten.

Die Zuständigkeiten für die Kontrolle der Wassergebühren bzw. –preise hängen von der Organisationsform ab. Für privatrechtlich organisierte Versorgungsunternehmen sind die Landeskartellbehörden/Zivilgerichte zuständig; die Überprüfung der Gebühren öffentlich-rechtlicher Versorger erfolgt vor den Verwaltungsgerichten.

1.2.2 Differenzierung von Gebühren und Preisen

Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 dürfen in NRW die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr zusammen mit den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab abgerechnet werden. In der Konsequenz haben seit Ende 2009 fast alle Städte und Gemeinden in NRW den getrennten Gebührenmaßstab (Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt) eingeführt.

In Baden-Württemberg werden nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 11. März 2010 (2 S 2983/08) ebenfalls alle Gemeinden in den nächsten Jahren den getrennten Gebührenmaßstab einführen müssen. Gleiches gilt für Hessen nach einer Entscheidung des VGH vom 02.09.2009 (5 A 631/08). Auch in Bayern wird vermehrt die gesplittete Gebühr eingeführt. Mit der Einführung der getrennten Gebühr wird das Verursachungsprinzip deutlicher hervorgehoben.

Der Wasserverbrauch ist zur Bestimmung der Schmutzwassergebühr und der Kosten für den Trinkwasserbezug relevant. Inwieweit diese wirklich haushaltsscharf bestimmt werden, hängt davon ab, ob die Wasserzähler pro Haus oder Wohnung installiert sind. Die Pflicht zum Einbau von Wasserzählern ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Dabei wird unterschieden, ob eine generelle Nachrüstungspflicht besteht (wie in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig Holstein) oder eine Nachrü-

tung bei Nutzungsänderung, bei Änderung der baulichen Anlagen oder bei Änderungen der Wasserinstallation gefordert wird.

In der Wasserversorgung wird ein Teil der (Fix)Kosten als Grundpreis für den Wasserzähler erhoben. Dabei werden die Grundpreise meist in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Wasseranschlusses bzw. von der maximalen Leistung des Wasseranschlusses (Nenndurchfluss) festgelegt.

2 Trends Wasserverbrauch

Der spezifische Wasserverbrauch in Haushalten geht kontinuierlich zurück (siehe auch NAUWA-Endbericht):

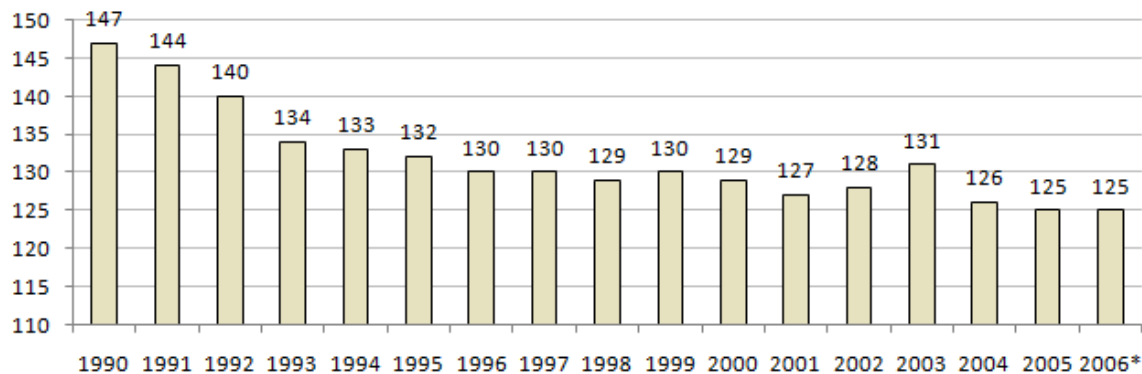
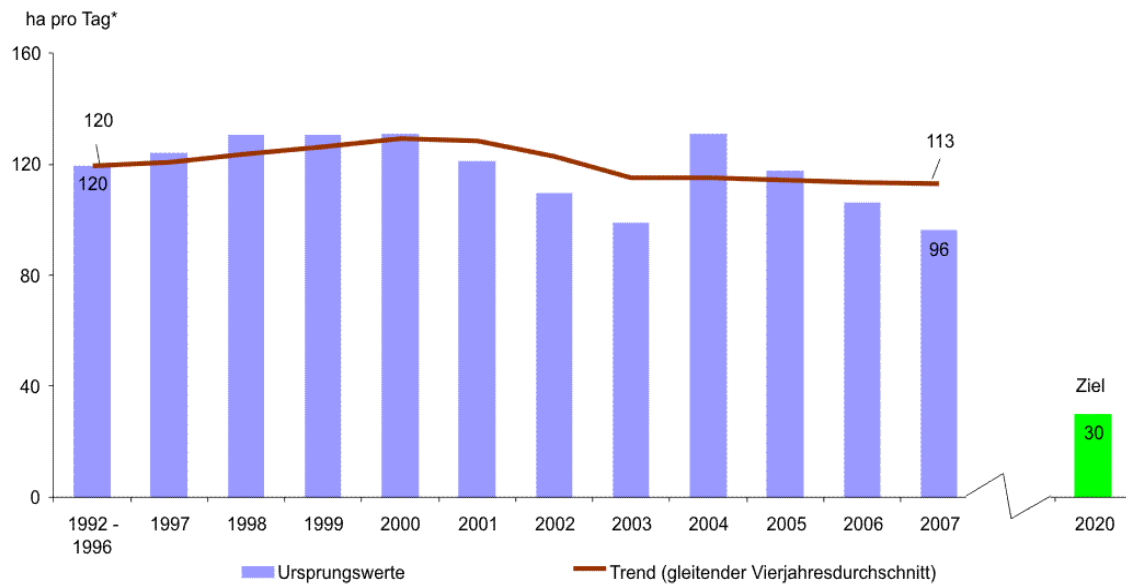


Abbildung 2-1: Entwicklung des Pro-Kopf-Wassergebrauchs in Litern je Einwohner und Tag in Haushalten und Kleingewerbe für Deutschland. (Quelle: ATT et al. 2008, S. 20. *geschätzt)

Im Jahr 2007 ist der Wasserverbrauch auf 122 Liter je Tag gesunken (Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 19 Reihe 2.1, Umwelt – Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Wiesbaden 2009, S. 9).

2.2 Siedlungs- und Verkehrsfläche

Die Siedlungs- und Verkehrsflächen nehmen trotz sinkender Bevölkerungsprognosen in Deutschland um ca. 90 ha pro Tag zu:



Die Flächenerhebung beruht auf der Auswertung der Liegenschaftskataster der Länder. Aufgrund von Umstellungsarbeiten in den amtlichen Katastern (Umschlüsselung der Nutzungsarten im Zuge der Digitalisierung) ist die Darstellung der Flächenzunahme am aktuellen Rand verzerrt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung 2008

Abbildung 2-2: Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche
(Quelle: <http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de/umweltdaten/public/theme.do?nodeIdent=2277>)

Selbst das ambitionierte Ziel von 30 ha Zuwachs pro Tag im Jahr 2010 würde nach jetzigem Stand eine kontinuierliche Erweiterung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur bedeuten.

2.3 Fixkosten

Die Kosten für die Ableitung und Reinigung von Abwasser sinken nur zu einem geringen Anteil proportional zu der Reduzierung der eingeleiteten Abwassermenge bzw. dem individuellen Wasserverbrauch. Dies hängt damit zusammen, dass ein Großteil der Kosten durch Fixkosten bestimmt wird. Dieser Anteil wird bei Beibehaltung der konventionellen Wasserinfrastruktur durch die Steigerung der Siedlungs- und Verkehrsflächen noch weiter zunehmen. So bildeten in der Abwasserbeseitigung im Jahr 2006 Abschreibungen und Zinsen für bestehende Anlagen 49 % der Kosten (Bellefontaine et al., 2008). Hinzu kommen Fixkosten für die Unterhaltung sowie die Verwaltung.

Ähnliches gilt für die Wasserpreise, die zu einem Großteil über den Wasserverbrauch festgelegt werden, aber deren Kosten ebenfalls zu einem großen Anteil durch Fixkosten entstehen. Hier lag der Anteil für Abschreibungen und Zinsen im Jahr 2004 bei 33 % (Quelle: Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft, wvgw, Bonn 2008).

Die Reduzierung des Wasserverbrauches geht deshalb mit einer Gebühren- bzw. Preiserhöhung einher, wenn das Entgeltaufkommen insgesamt konstant bleiben soll. Das kann dazu führen, dass es aus Sicht der Bürger zu einem Widerspruch kommt: Die Bürger verbrauchen weniger Wasser, müssen jedoch aufgrund höherer Entgelte absolut betrachtet nicht oder nur unwesentlich weniger für die Schmutzwasserbeseitigung oder den Frischwasserbezug bezahlen.

2.4 Fazit

Der spezifische Wasserverbrauch in Haushalten ist aufgrund der effizienteren Wassernutzung deutlich zurückgegangen. Aufgrund der Verbesserung der Wassereffizienz auch in der Industrie und der zu erwartenden, rückläufigen Bevölkerungsentwicklung wird auch der Gesamtwasserbedarf zurückgehen. Gleichzeitig nehmen die Siedlungs- und Verkehrsflächen in Deutschland zu und verursachen zusätzliche (wasser-)infrastrukturelle Aufwendungen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen werden zukünftig deutliche Anpassungen der Wassertarife bzw. der Tarifstrukturen notwendig werden.

Tabelle 2-1: Beispielberechnung einer Gebührenentwicklung unter Berücksichtigung von Einwohnerrückgang und Reduzierung des spezifischen Wasserverbrauchs

Wasserverbrauch	Ist-Wasserverbrauch: 126 l/(EW*d)	Prognose- Wasserverbrauch: 92 l/(EW*d)
Demografie		
Ist-Einwohnerzahl: 35.000 EW	2,22 €/m ³	2,88 €/m ³ + 0,66 €/m ³ / + 30 %
Prognose-Einwohnerzahl: 30.000 EW	2,52 €/m ³ + 0,30 €/m ³ / + 13 %	3,28 €/m ³ + 1,06 €/m ³ / + 48 %

In Tabelle 2-1 ist beispielhaft dargestellt, wie sich die verbrauchsabhängigen Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung bei 80 % gleichbleibender Fixkosten und bei linearem Rückgang der 20 % variablen Kosten entwickeln würden. Demnach würden bei einer Kommune mit 35.000 Einwohnern durch den demografischen Wandel die verbrauchsabhängigen Gebühren bzw. (Arbeits-)Preise um 13 % und durch eine Reduzierung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs auf das Niveau der neuen Bundesländer von 93 l/(EW*d) um 30 % steigen. Eine Überlagerung dieser beiden Effekte würde die Gebühren um fast 50 % steigen lassen, wobei die Inflation nicht eingerechnet ist.

Durch die Einführung eines getrennten Gebührenmaßstabes erfolgt eine differenziertere und stärker verursachungsbezogene Abrechnung der Kosten, indem ein Teil der Kosten über die angeschlossene befestigte Fläche und ein anderer Teil über die eingeleitete Schmutzwassermenge bzw. den Wasserverbrauch abgerechnet wird.

Allerdings ist ein Großteil der Kosten fix und damit verbrauchsunabhängig, weshalb eine überwiegend verbrauchsabhängige Abrechnung der Kosten nicht wirklich verursachungsgerecht ist.

3 Handlungsoptionen Anpassung der Kostenstruktur

Handlungsmöglichkeit

- Einführung bzw. Erhöhung der Grundgebühr, um die Fixkosten in der Gebühren- bzw. Preisstruktur abzubilden (Vorteil für dichtere Bebauungsstrukturen).
- Reduzierung der Fixkosten durch flexiblere Entwässerungssysteme.

Gewünschte Wirkung

- Durch die Einführung oder Erhöhung der Grundgebühr, über die ein Teil der Fixkosten verbrauchsunabhängig erhoben wird, kann die Problematik der Gebührenerhöhung durch geringeren Wasserverbrauch entschärft werden.
- Von einer Grundgebühr (z. B. pro Anschluss) profitieren Haushalte in Siedlungsstrukturen mit höherer Siedlungsdichte mit höherer Personenzahl (z. B. Gebiete mit hohem Anteil an Mehrfamilienhäusern), in denen mit weniger Infrastruktur mehr Bewohner versorgt werden.
- Flexiblere dezentrale bzw. semizentrale Entwässerungssysteme würden ein geringeres Einzugsgebiet versorgen und wären ggf. mit niedrigeren Nutzungsdauern und geringeren Investitionen verbunden. Dadurch könnten sie schneller und kostengünstiger an neue Rahmenbedingungen angepasst werden.

Risiken bzw. mögliche unerwünschte Wirkungen

- Eine Reduzierung der Fixkosten durch dezentrale und semizentrale Entwässerungssysteme kann nur sehr langfristig realisiert und sorgfältig geplant werden, da die derzeitigen Bauwerke noch lange Nutzungsdauern haben.
- Eine Reduzierung der Nutzungsdauer um die Umstellung auf flexiblere Systeme zu beschleunigen, würde z. T. eine deutliche Gebührenerhöhung bewirken (da die AfA entsprechend steigt) und wahrscheinlich zu Klageverfahren führen.
- Einwohner könnten aufgrund der Grundgebühr (Fixkosten) weniger auf einen geringen Wasserverbrauch achten, da dadurch geringere monetäre Einsparungen erzielt werden können. Allerdings wird der Wasserverbrauch durch technische Innovationen und des mit dem Wasserverbrauch z. T. gekoppelten Energieverbrauchs (z. B. Waschmaschine, Geschirrspülmaschine), unabhängig von der Höhe der Wasserentgelte, verringert.

- Die Einführung der Grundgebühr kann je nach Verbrauchs- bzw. Kostenstruktur zu deutlichen Mehr- als auch Minderbelastungen von einzelnen Bürger- bzw. Kundengruppen führen.

3.2 Stärkeres Verursachungsprinzip

Handlungsmöglichkeit

- Einführung einer gesonderten Gebühr nur für neue Erschließungsgebiete mit überdurchschnittlichen Kosten für die entwässerungstechnische Erschließung: In neuen Erschließungsgebieten würden die zusätzlichen Kosten für die dort notwendige Wasserinfrastruktur ausschließlich von den Einwohnern der neuen Erschließungsgebiete gesondert getragen (als Aufschlag auf die „normale“ Gebühr, Stichwort: Infrastrukturabgabe).
- Durchgängige Wabenstruktur: Gebühren werden für das gesamte Stadtgebiet in Abhängigkeit von der örtlichen Lage bzw. der Bebauungsstruktur erhoben; dabei werden Tarifgebiete gebildet. Die Tarifgebiete sollten dabei so gestaltet werden, dass Bebauungsstrukturen mit geringeren Wasserinfrastrukturkosten günstiger sind.
- Haltungsscharfe Abrechnung der Gebühren für das gesamte Stadtgebiet: Deutlichere örtliche Abhängigkeit der Tarife bzw. Gebühren als bei der Wabenstruktur, indem für jede Haltung eine gesonderte Gebühr für die angeschlossenen Einwohner bzw. Flächen ermittelt wird.

Gewünschte Wirkung

- Siedlungsgebiete, die geringere spezifische Infrastrukturkosten verursachen – insbesondere dichter bebaute Siedlungsgebiete - werden aufgrund der dort geringeren Gebühren/Preise attraktiver.
- Die Neuerschließung von Siedlungsgebieten soll zu Gunsten einer Innenverdichtung etc. zurückgehen.

Risiken bzw. mögliche unerwünschte Wirkungen

- Zu klären ist, wie die Kostenrechnung zur Ermittlung der Tarife für die jeweiligen Tarifgebiete oder Haltungen umsetzbar ist, denn eine stärkere Betonung des Verursachungsprinzips bei der Tarifstruktur kann aufgrund der Aufspaltung in viele unterschiedliche und von einander getrennte Gebührengelände mit separater

Gebührenkalkulation und –erhebung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Die Einführung und Pflege einer stärkeren verursachungsgerechten Tarifstruktur verursacht insofern (geringfügige) Mehrkosten für die Kostenrechnung, die in der Kalkulation berücksichtigt werden müssen.

- Rechtliches Risiko: Unterschiedliche Gebührensätze für die gleiche Leistung (z. B. Abwasserbeseitigung) dürfen nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Willkürverbot verstoßen. Grundsätzlich darf der Träger der öffentlichen Einrichtung oder Anlage entscheiden, wie er diese ausgestaltet (z. B. Zusammenfassung zentraler und dezentraler Bestandteile), wenn diese der gleichen Aufgabenerfüllung dienen. Außerdem richten sich die Gebühren nach dem Maß der Inanspruchnahme. Das Gesetz verlangt eine leistungsgerechte Differenzierung. Ein gebührenpflichtiger Benutzer darf zugunsten eines anderen nicht übermäßig belastet werden.
- Die (Steuerungs-)Wirkung von örtlich differenzierten Gebühren auf die Bevölkerungsentwicklung ist schwer abzuschätzen. So besteht das Risiko von Abwanderung, insbesondere wenn die Nachbargemeinden kein vergleichbares Gebührenmodell einführen (Kooperationsmöglichkeiten sollten vorher geprüft werden.).
- Gleiches gilt möglicherweise für Gewerbegebiete, so dass sich ggf. bestimmte Betriebe aufgrund steigender Produktionskosten möglicherweise einen neuen Standort suchen. Dazu ist abzuschätzen, welchen Einfluss die Wasserentgelte auf die jeweiligen Gewerbebetriebe besitzen.
- Beides führt zu geringeren Gewerbesteuererträgen und Rückgang der Kaufkraft. Ggf. sind Arbeitsplätze bedroht (politischer Einfluss der Schlüsselakteure: siehe auch unerwünschte Nebeneffekte Punkt 4.1).
- Veränderungen in den Tarifstrukturen führen zu veränderten finanziellen Belastungen der Bürger bzw. Kunden. Die dadurch bedingten Auswirkungen auf die Finanzsituation bestimmter Bürger- bzw. Kundengruppen sind deshalb zu berücksichtigen; zu starke Veränderungen innerhalb kurzer Zeit sind zu vermeiden. Personengruppen, die zu den finanziellen „Verlierern“ eines solchen neuen Systems gehören (z. B. Bewohner eines mit hohem infrastrukturellem Aufwand erschlossenen Neubaugebiets), können ggf. öffentlichen Druck gegen die vorgenommenen Veränderungen erzeugen.
- Aufgrund der Abhängigkeit von gerichtlichen Entscheidungen, die erst nach der Einführung einer neuen Tarifstruktur über deren Zulässigkeit entscheiden, ist für

Verwaltung und Politik mit einem solchen Wechsel ein zusätzliches Risiko verbunden.

4 Literatur

Bellefontaine, K.; Breitenbach, H; Holtkamp, O.; Thaler, S.; Leptie, C.; Graf, P.; Meyer, P. (2008): Wirtschaftsdaten der Abwasserbeseitigung 2007. Korrespondenz Abwasser, Abfall 55, Nov. 2008., 1230 – 1235.

Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft, wvgw, Bonn 2008.

Statistisches Bundesamt: Fachserie 19 Reihe 2.1, Umwelt – Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Wiesbaden 2009 ([https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1024605](https://www.ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1024605)).

Umweltbundesamt (2010): Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen, Internet Seite zuletzt geprüft am 12.08.2010 8 <http://www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/theme.do?nodeId=2277>).